

Aktenzeichen: 9 L 8082/17.GI.A

Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN**BESCHLUSS**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Antragstellers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Bernhard Gerth,
Kreuzplatz 7, 35390 Gießen,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Rödgener Straße 59 - 61 (Haus 142), 35394 Gießen, - 7195742-438 -

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht - Eilverfahren (L) (Dublin: Schweden)

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 9. Kammer - durch

Richterin am Verwaltungsgericht Henkel

als Einzelrichterin am 12. Februar 2018 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.09.2017 enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

- 2 -

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der am 11. Oktober 2017 bei Gericht gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 11. Oktober 2017 gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.09.2017 (VG Gießen, Az. 9 K 8083.Gl.17.A) anzuordnen,

ist als Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 28. September 2017 ausgesprochene Abschiebung nach Italien statthaft. Der Antrag ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere ist er innerhalb der einwöchigen Frist des § 34a Abs. 2 AsylG gestellt worden.

Der Antrag ist auch begründet.

Nach der im vorliegenden Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ist die Anordnung der Abschiebung nach Schweden, die neben der Ablehnung des Asylantrags als unzulässig und der Befristung der Einreisesperre ausgesprochen wurde, rechtswidrig. Das Interesse des Antragstellers, von einer Vollziehung der angeordneten Abschiebung verschont zu bleiben, überwiegt deshalb das öffentliche Interesse daran, dass der Antragsteller schon vor einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache die Bundesrepublik Deutschland verlässt (vgl. §§ 75, 34a AsylG).

Bei dem Königreich Schweden handelt es sich zwar um den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat im Sinne des § 29 AsylG, allerdings stehen der Abschiebung inlandsbezogene Abschiebungshindernisse entgegen, die das Bundesamt unberücksichtigt gelassen hat.

Der am 22. August 2017 in der Bundesrepublik Deutschland gestellte Asylantrag des Antragstellers ist gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG unzulässig, da Schweden aufgrund der Zuständigkeitsbestimmungen der Verordnung Nr. 604/2013/EU (Dublin-III-VO) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Die Zuständigkeit Schwedens ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 13 Abs. 2 Dublin-III-VO. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Dublin-III-VO wird der Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III dieser Verordnung als

- 3 -

zuständiger Staat bestimmt wird. Ausgehend von einem auf den 26. September 2015 datierten Eurodac-Treffer nach der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 sowie von den Angaben, die der Antragsteller während seiner Anhörung vor dem Bundesamt gemacht hat, wurde festgestellt, dass der Antragsteller zunächst in Schweden eingereist ist. Auf Grundlage dieser Informationen hat das Bundesamt am 25. August 2017 ein Aufnahmegesuch an Schweden gerichtet, welches am 31. August 2017 auf der Grundlage von Art. 18 Abs. 1 d) Dublin-III-VO positiv beantwortet wurde.

Der Umstand, dass der Antragsteller nach eigenen Angaben zunächst im September 2015 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, bevor er nach Schweden weiter gereist ist und dort seine Flüchtlingsanerkennung beantragt hat, führt vorliegend nicht zur Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland. Die damals etwaig begründete Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland wäre nach Art. 17 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin-III-VO auf Schweden übergegangen, indem Schweden den dort gestellten Asylantrag des Antragstellers bearbeitete. Ausweislich der Antwort des Königreichs Schweden auf das Aufnahmegesuch des Bundesamtes wurde der Asylantrag des Antragstellers am 11. November 2016 in Schweden abgelehnt und erwuchs die Ablehnung am 22. Mai 2017 in Bestandskraft.

Ist nach alledem die Zuständigkeit Schwedens gegeben, erweist es sich auch nicht im Sinne des Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin-III-VO als unmöglich, den Antragsteller dorthin zu überstellen. Es liegen keine ausreichenden Gründe für die Annahme vor, dass Schweden systemische Schwachstellen im Asylverfahren und in den Aufnahmebedingungen aufweist. Das Gericht sieht – im Falle der Überstellung des Antragstellers nach Schweden – keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Gefahr einer unmenschlichen Behandlung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR).

Nach dem vom Bundesverfassungsgericht entwickelten „Konzept der normativen Vergewisserung“ (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1938/93 -, juris) bzw. dem der Schaffung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems zugrunde liegenden Prinzips des gegenseitigen Vertrauens (vgl. EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 - Rs. C-411/10 und C-493/10 -, juris) ist davon auszugehen, dass in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Anwendung der Grundrechtecharta, der Genfer Flüchtlingskonvention als auch der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – sichergestellt ist. Unter diesen Bedingungen muss die Vermutung gelten, dass die Behandlung eines Asylbewerbers bzw. eines als schutzbe-

- 4 -

rechtigt anerkannten Ausländers in jedem einzelnen dieser Staaten im Einklang mit den genannten Rechten steht.

Diese Vermutung ist in Ausnahmefällen widerlegbar. Den nationalen Gerichten obliegt im Einzelfall die Prüfung, ob ernsthaft zu befürchten ist, dass das Asylverfahren und/oder die Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat systemische Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der an diesem Mitgliedstaat überstellten Personen implizieren (vgl. EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 a.a.O.). Die Vermutung ist aber nicht schon bei einzelnen einschlägigen Regelverstößen der zuständigen Mitgliedstaaten widerlegt. An die Feststellung systemischer Mängel sind vielmehr hohe Anforderungen zu stellen. Von systemischen Mängeln ist nur dann auszugehen, wenn das Asylverfahren und/oder die Aufnahmebedingungen aufgrund größerer Funktionsstörungen in dem zuständigen Mitgliedstaat regelhaft so defizitär sind, dass im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 EUGrdRCh bzw. Art. 3 EMRK droht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. März 2014 - 10 B 6.14 -, juris, m.w.N., und Beschluss vom 6. Juni 2014 - 10 B 35/14 -, juris). Bei einer zusammenfassenden, qualifizierten - nicht rein quantitativen - Würdigung aller Umstände, die für das Vorliegen solcher Mängel sprechen, muss diesen ein größeres Gewicht als den dagegen sprechenden Tatsachen zukommen, d.h. es müssen hinreichend gesicherte Erkenntnisse dazu vorliegen, dass es immer wieder zu den genannten Grundrechtsverletzungen kommt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16. April 2014 - A 11 S 1721/13 -, juris).

Bei Anlegung dieses Maßstabs ergeben sich - entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte - keine durchgreifenden Anhaltspunkte für systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Schweden. Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht davon auszugehen, dass der Antragsteller in Schweden aufgrund systemischer Mängel des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber tatsächlich Gefahr läuft, dort einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu sein. In der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist einhellig anerkannt, dass das schwedische Asylsystem einschließlich der Aufnahmebedingungen nicht an systemischen Mängeln leidet (vgl. VG München, B.v. 11.01.2018 - M 9 S 17.52808-, juris; VG Berlin, B.v. 18.12.2017 - 9 L 676.17 A - juris Rn. 8; VG München, B.v. 2.5.2017 - M 1 S 17.50978 - juris Rn. 15; OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, B.v. 26.4.2017 - 13 A 348/17.A - juris sowie VG

- 5 -

Düsseldorf, B.v. 4.1.2017 - 12 K 9475/16.A - in der Vorinstanz; VG Würzburg, B.v. 3.4.2017 - W 1 S 17.50167 - juris Rn. 19 m.w.N.).

Im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) greift jedoch ein Abschiebungshindernis im Sinne des § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG zugunsten des Antragstellers ein, da das am 23. August 2017 in Gießen geborene Kind des Antragstellers derzeit aufenthaltsberechtigt in Deutschland lebt.

Nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG ordnet das Bundesamt die Abschiebung in einen für die Durchführung zuständigen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. In diesem Rahmen hat das Bundesamt die tatsächliche und rechtliche Durchführbarkeit der Abschiebung und damit sowohl zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse, als auch der Abschiebung entgegenstehende inlandsbezogene Vollzugshindernisse zu prüfen. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der bei Erlass der Abschiebungsanordnung vorliegenden, sondern auch für die nach deren Erlass entstandenen Abschiebungshindernisse und Duldungsgründe (vgl. hierzu BVerfG, B. v. 17.09.2014 – 2 BvR 732/14 – juris; VG München, B. v. 04.11.2015 – M 7 S 15.50731 – juris). Nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Rechtlich unmöglich kann eine Abschiebung sein, wenn sie unzumutbar in eine durch Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK geschützte familiäre Beziehung eingreift.

Eine rechtliche Unmöglichkeit besteht unter anderem dann, wenn Art. 6 Abs. 1 und 2 GG der (zwangsweisen) Beendigung des Aufenthalts des Ausländers entgegensteht, weil es dem Ausländer nicht zuzumuten ist, seine familiären Bindungen durch Ausreise auch nur kurzfristig zu unterbrechen. Art. 6 Abs. 1 GG stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Art. 6 Abs. 2 GG ordnet Pflege und Erziehung der Kinder den Eltern als natürliches Recht und die zuvorst ihnen obliegende Pflicht zu. Der Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG umfasst die Freiheit der Eheschließung und Familiengründung sowie das Recht auf ein eheliches und familiäres Zusammenleben. Er knüpft dabei nicht an bloße formal-rechtliche familiäre Bindungen an. Entscheidend ist vielmehr die tatsächliche Verbundenheit zwischen den Familienmitgliedern, mithin eine tatsächlich bestehende familiäre Lebensgemeinschaft. Bei der Frage, ob eine familiäre Lebensgemeinschaft tatsächlich gelebt wird, verbietet sich eine schematische Einordnung als entweder aufenthaltsrechtlich grundsätzlich schutzwürdige Lebens- und Erziehungsgemeinschaft oder Beistandsgemeinschaft oder aber bloße Begegnungs-

- 6 -

gemeinschaft ohne aufenthaltsrechtliche Schutzwirkungen. Maßgeblich ist vielmehr einerseits, ob die Eltern im Rahmen des individuell Möglichen die ihnen zugemessene Elternverantwortung wahrnehmen und eine Eltern-Kind-Gemeinschaft tatsächlich gelebt wird und andererseits welche Folgen eine endgültige oder vorübergehende Trennung für die gelebte Eltern-Kind-Beziehung und das Kindeswohl hätte (VG Gelsenkirchen, B. v. 19.09.2017 - 9a L 2652/17IA-, juris; Niedersächsisches OVG, B. v. 18.01.2010 - 8 ME 222/09 -, juris).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährt Art. 6 GG keinen unmittelbaren Anspruch auf Aufenthalt. Allerdings verpflichtet die in Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm, nach welcher der Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat, die Ausländerbehörde, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiären Bindungen des den (weiteren) Aufenthalt begehrenden Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, pflichtgemäß, das heißt entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen. Dieser verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Schutz der Familie entspricht ein Anspruch des Trägers des Grundrechts aus Art. 6 GG darauf, dass die zuständigen Behörden und Gerichte bei der Entscheidung über das Aufenthaltsbegehren seine familiären Bindungen an im Bundesgebiet lebende Personen angemessen berücksichtigen. Dabei ist grundsätzlich eine Betrachtung des Einzelfalles geboten, bei der auf der einen Seite die familiären Bindungen zu berücksichtigen sind, auf der anderen Seite aber auch die sonstigen Umstände des Einzelfalles. Kann die Lebensgemeinschaft zwischen einem Ausländer und seinem Kind nur in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, etwa weil das Kind deutscher Staatsangehörigkeit und ihm wegen der Beziehungen zu seiner Mutter das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland nicht zumutbar ist, so drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, einwanderungspolitische Belange regelmäßig zurück (VG Gelsenkirchen, B. v. 19.09.2017 - 9a L 2652/17.A-, juris; BVerfG, B. v. 05.06.2013 - 2 BvR 586/13 -, juris).

Nach diesen Maßstäben steht das Recht auf Wahrung der Familieneinheit aus Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK der gegen den Antragsteller erlassenen Abschiebungsanordnung entgegen. Im Hinblick auf das neugeborene Kind ist von einem inlandsbezogenen Abschiebungshindernis im Sinne des Art. 6 GG, Art. 8 EMRK zugunsten des Antragstellers auszugehen. Zwar richtet sich die Verfahrenssituation von minderjährigen Kindern grundsätzlich nach derjenigen seiner Eltern (Art. 20 Abs. 3 Dublin-III-VO), so

- 7 -

dass auch die Familieneinheit grundsätzlich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland herzustellen ist (vgl. hierzu VG Gelsenkirchen, B. v. 19.09.2017, - 9a L 2652/17.A -, juris). Auch die Vorschriften zum Schutz der Familieneinheit gewähren kein Recht auf Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, sondern können einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme nur entgegengehalten werden, wenn ein Mitglied des von Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK geschützten Familienverbundes ein originäres Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland hat. Dies ist jedoch vorliegend in Bezug auf das neugeborene Kind des Antragstellers der Fall. Nach Kenntnis des Gerichts hat das Kind einen Antrag auf Asyl gestellt. Während des laufenden Asylverfahrens verfügt es daher über eine Aufenthaltsgestattung im Sinne des § 55 Abs. 1 AsylG und ist damit bleibeberechtigt (siehe hierzu VG Gelsenkirchen, B. v. 19.09.2017, - 9a L 2652-, juris; weitergehend VG München B. v. 04.11.2015, - M 7 S 15.50731-, juris). Darüber hinaus geht das Gericht im Rahmen der summarischen Prüfung im Eilverfahren auf der Grundlage der von dem Antragsteller während seiner Anhörung vor dem Bundesamt gemachten Angaben und unter Zugrundelegung der vorgelegten Anerkennung der Vaterschaft davon aus, dass die familiäre Lebensgemeinschaft zwischen dem Antragsteller, seiner Verlobten und dem gemeinsamen Kind auch tatsächlich gelebt wird und sich der Antragsteller damit nicht nur formal-rechtlich auf den Schutz der Familieneinheit beruft.

Da das Gericht die Abschiebung des Antragstellers aus den genannten Gründen im Sinne des § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG als rechtlich unmöglich erachtet, bedarf es keiner Entscheidung, ob sich ungeachtet dessen im Hinblick auf die Frage der gesicherten Unterkunft des Antragstellers, seiner Verlobten und des gemeinsamen Kindes bei Rückkehr nach Schweden eine (Menschen-)Rechtswidrigkeit der Abschiebungsanordnung ergeben könnte. Diese Frage stellt sich, weil das Bundesamt im angefochtenen Bescheid ausgeführt hat, dass der Antragsteller und seine Verlobte ausgehend von den Übernahmeerklärungen Schwedens gemeinsam nach Schweden überstellt werden könnten, und wohl unter Hinweis auf die gewährte Familieneinheit davon ausgegangen ist, dass dies auch für das gemeinsame Kind gilt. Das Bundesamt dürfte sich jedoch nicht ausreichend mit der Frage auseinandergesetzt haben, ob die Familie in Schweden eine gesicherte Unterkunft erhalten werde. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Nichtannahmebeschluss vom 17. September 2014 in Bezug auf Italien ausgeführt, dass jedenfalls bei der Abschiebung von Familien mit Neugeborenen und Kleinstkindern bis zum Alter von drei Jahren in Abstimmung mit den Behörden des Zielstaates sicherzustellen ist, dass die Familie bei der Übergabe an diese eine gesicherte Unterkunft

- 8 -

erhält, um erhebliche konkrete Gesundheitsgefahren für das in besonderem Maße auf seine Eltern angewiesene Kind auszuschließen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 17.09.2014 – 2 BvR 1795/14-, juris, vgl. zur Situation bei der Abschiebung von Familien mit Kleinkindern nach Italien VG München, B. v. 04.11.2015 – M 7 S 15.50731 -, juris). Zwar sieht das Gericht keine Anhaltspunkte für eine mit der Situation in Italien vergleichbare Lage in Schweden, gleichwohl kann ausgehend von einer im Sommer 2016 erfolgten Gesetzesänderung in Schweden, in deren Zuge es zu einer Verschärfung des schwedischen Asylrechts gekommen ist, nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Lage in Schweden noch so darstellt, wie in dem vom Bundesamt zugrunde gelegten Bericht des U.S. Department of State aus dem Jahr 2012 (vgl. hierzu die Informationen der schwedischen Regierung unter <http://www.government.se/491b3d/contentassets/26536c43ab3b41df90c064c2049b1bce/swedens-migration-and-asylum-policy> sowie auf der Webseite der Bundeszentrale für politische Bildung <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/laenderprofile/248840/fluechtlingspolitik-seit-ende-2015?p=all>, letzter Abruf am 12. Februar 2018). Aufgrund dieser Änderung wäre es jedenfalls nicht von vorneherein ausgeschlossen, dass Asylbewerber, deren Antrag abgelehnt wurde, keinen Anspruch auf die Unterbringung in einer Asylbewerberunterkunft haben. Derartige Anhaltspunkte ergeben sich nämlich aus dem aktuellen Bericht des U.S. Department of State „Sweden 2016 Human Rights Report“ (abrufbar unter <https://www.state.gov/documents/organization/265690.pdf>, S. 9, letzter Abruf 12. Februar 2018). Ausgehend von der Antwort des Königreichs Schweden auf das Aufnahmegesuch bezüglich des Antragstellers und seiner Verlobten wurde der Asylantrag des Antragstellers in Schweden am 11. November 2016 abgelehnt und erwuchs bereits am 22. Mai 2017 in Bestandskraft. Es sprechen daher gute Gründe dafür, dass sich das Bundesamt mit der Frage, ob der Antragsteller, seine Verlobte und das gemeinsame (unter einem Jahr alte) Kind nach ihrer Abschiebung nach Schweden trotz ihrer abgelehnten Asylanträge Zugang zu einer gesicherten Unterkunft haben, jedenfalls in allgemeiner Art und Weise (Familien mit Kleinstkindern im Fall abgelehnter Asylanträge) hätte auseinandersetzen müssen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Hinweis: Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Henkel



Beglaubigt:
Gießen, den 13.02.2018

Dey
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle